

## Änderungen zur Friedhofsordnung der Pfarre Hartmannsdorf ab 01.01.2018

### § 4 Abs.3 wird wie folgt ergänzt:

Für Urnenbeisetzungen in Urnengräbern, Grüften, Wandnischen und Stelen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

### § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es besteht kein Anspruch auf Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch in diesem Fall einem Ersterwerb für 3 Jahre zustimmen.

### § 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Mit der Einzahlung der Gebühren erklärt sich der Grabberechtigte mit der geltenden Friedhofsordnung einverstanden und erkennt diese an.

### § 12 Abs.wird wie folgt ergänzt:

Im Bereich der Urnenstelen darf der Grabschmuck (Kerzen, Blumen, etc.) nur auf den dafür vorgesehenen Steinflächen abgestellt werden. Außerhalb dieser Steinflächen aufgestellte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung (eventuell auch kostenpflichtig) entsorgt.

### § 17 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Im Falle einer Beisetzung ist die vorhandene Grabstätte, inkl. Fundamente und etwaiger Altbestände auf Kosten des Auftraggebers zu entfernen. Dies erfolgt in der Regel durch einen dazu berechtigten Steinmetz.



\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Pfarrers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitglied d. Wirtschaftsrates

Diese Änderung der Friedhofsordnung ist mit Erlass des Bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau vom 23.5.2018, Ord.-Zahl 5.2a/74-18 genehmigt.



\_\_\_\_\_  
Dr. Michael Pregartbauer, Kanzler